

**Zuständigkeiten und  
Verantwortlichkeiten:**

**Der Abfallbeauftragte  
zwischen den Stühlen**

**Dr. Jörg Romanski  
Abfall- und Gefahrgutbeauftragter**

# Das Modell des Beauftragten im Umweltrecht

Instrument des Gesetzgebers zur indirekten Verhaltenslenkung

Verlagerung der staatlichen Überwachung zur betrieblichen Eigenüberwachung

Welche betrieblichen Beauftragten gibt es?

- Immissionsschutzbeauftragte
- Störfallbeauftragte
- Gewässerschutzbeauftragte
- Abfallbeauftragte
- Gefahrgutbeauftragte
- u.a.



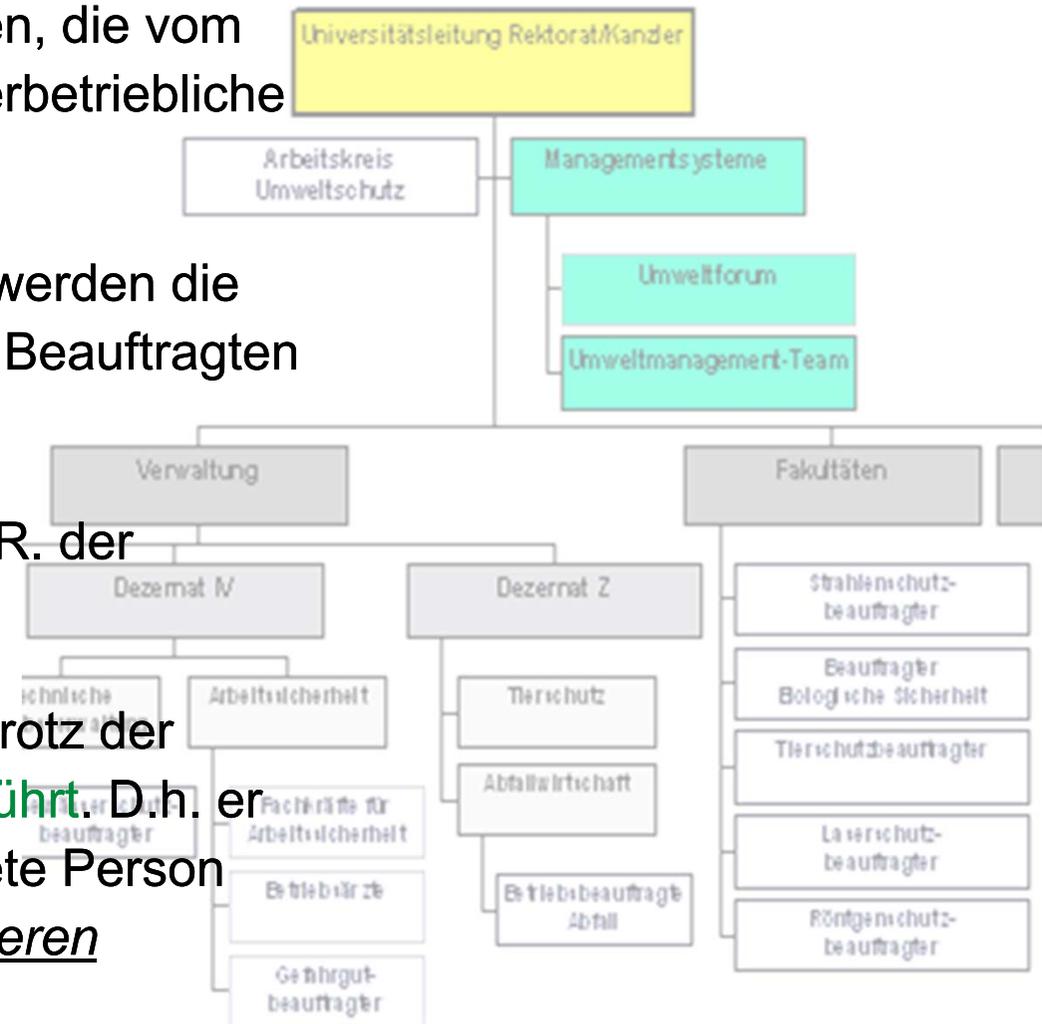
# Welche Aufgaben hat ein Abfallbeauftragter?

- Die **Beratung** der Einrichtung in abfallwirtschaftlicher Hinsicht
- Die **Überwachung** der Abfallwege von der Entstehung bis zur Entsorgung
- Die **Prüfung**, ob die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten werden
- Die regelmäßige **Kontrolle** der Betriebsstätte
- Die **Mitteilung festgestellter Mängel** und möglicher Abhilfen
- Die **Information und Aufklärung** der Mitarbeiter des Hauses über Gefahren, die von Abfällen ausgehen können
- Die **Mitwirkung** bei Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren
- Die jährliche Vorlage eines **Berichtes** über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen vor der Geschäftsleitung

§ 59f Kreislaufwirtschaftsgesetz

# Welche Stellung hat der Abfallbeauftragte?

- Abfallbeauftragte sind natürliche Personen, die vom Unternehmer **beauftragt** werden, um innerbetriebliche Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen
- Die Beauftragung erfolgt **schriftlich**. Hier werden die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Beauftragten genau bezeichnet
- Die Beauftragung und Abberufung ist i.d.R. der **zuständigen Behörde anzuzeigen**
- Die **Pflichten des Unternehmers** bleiben trotz der Übertragung auf andere Personen **unberührt**. D.h. er muss für jede Beauftragung eine geeignete Person **auswählen, befähigen** und diese **kontrollieren**



# Welche Aufgaben hat der Abfallerzeuger?

- Die **ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung** gemäß Entsorgungshierarchie sicherstellen
- Die **Getrennthaltung** der Abfälle sicherzustellen und das Vermischungsverbot einhalten
- Die **Überlassungspflicht** an öffentlich-rechtliche Entsorger einhalten
- Die **Rückgabepflichten** erfüllen
- Das **Register und das Nachweisbuch** zu führen
- Die **Entsorgungsnachweise** (Vorabkontrolle) zu führen
- Die **Begleit- und Übernahmescheine** (Verbleibskontrolle) zu führen

Die Verantwortung für den Entsorgungsprozess besteht von der Entstehung des Abfalls bis zum Ende der Abfalleigenschaft

§§ 7f, 9, 17, 25ff, 47ff Kreislaufwirtschaftsgesetz

# Verantwortlichkeiten und Kontrollpflichten als Abfallerzeuger

## Abfallwirtschaftliche Aufgaben und Tätigkeiten

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung bis zur endgültigen Entsorgungsanlage
- Auskunftspflicht und Archivierungspflicht
- Getrenntsammlung, Überlassung u. a.

## Überwachung, Kontrolle und Beratung durch bestellte Abfallbeauftragte

*„Die Überwachung der Abfallentsorgung obliegt dem Umwelt- oder dem rechtlich vorgeschriebenen Abfallbeauftragten (AbfBetrbVO) der Einrichtung. Er hat den Weg des Abfalls von seiner Entstehung bis zur Übernahme durch den Entsorger zu überwachen. **Für diese Tätigkeit sollte er keiner Linienfunktion im Abfallbereich zugeordnet sein.**“*

WGKT-Empfehlung „Verbesserung logistischer Prozesse im Krankenhaus“  
Teil 4: „Effizientes Entsorgungsmanagement im Krankenhaus“, 2.5  
([www.wgkt.de](http://www.wgkt.de) → Publikationen → WGKT Empfehlungen)

*Die Quelle formuliert ungenau:  
Die Überwachung muss bis  
zum Ende der Abfalleigen-  
schaft erfolgen!*



# Rollenverteilung Verantwortung - Kontrolle

## Leitung der Linienfunktion - Ausführungsverantwortung:

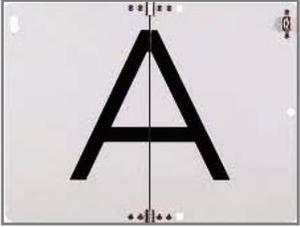


- Disziplinarische Hoheit, Weisungsbefugnis
- Befähigung zur Umsetzung der Weisungen, Unterweisungen
- Kontrolle der Umsetzung von Anweisungen, ggf. Sanktionierung

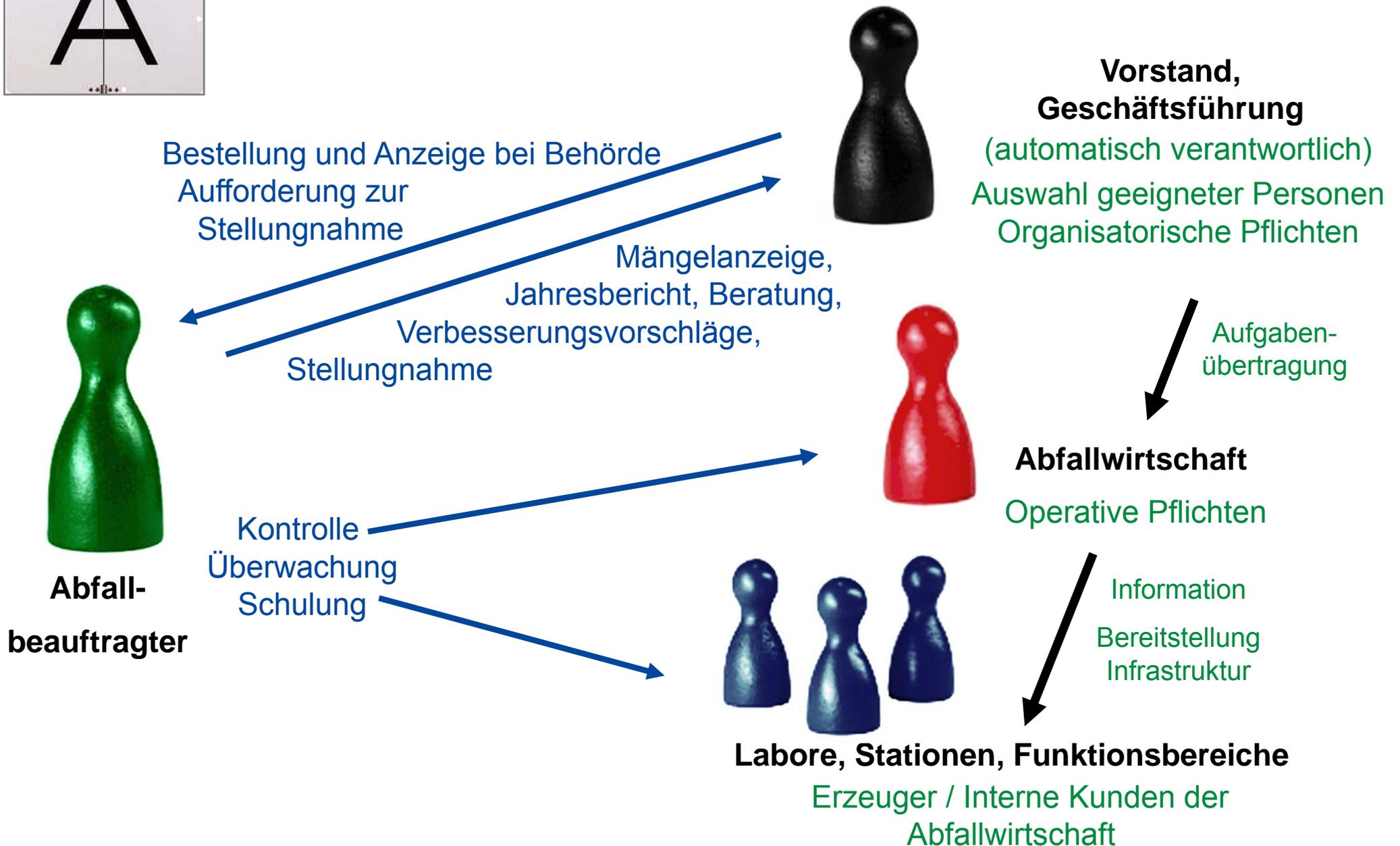
## Beauftragtenfunktion – Kontrolle, Beratung und Berichtswesen:



- Schulung der Mitarbeiter und Leiter, Bereitstellung von Informationsmaterial
- Beratung, Aufklärung, Förderung der Motivation
- Kontrolle und Berichtswesen, ggf. auch an Geschäftsführung
- Keine disziplinarische Hoheit, keine Weisungsbefugnis
- Keine Prozessverantwortung, keine Budgetabhängigkeit, daher unabhängig



# Stellung in der Unternehmenshierarchie

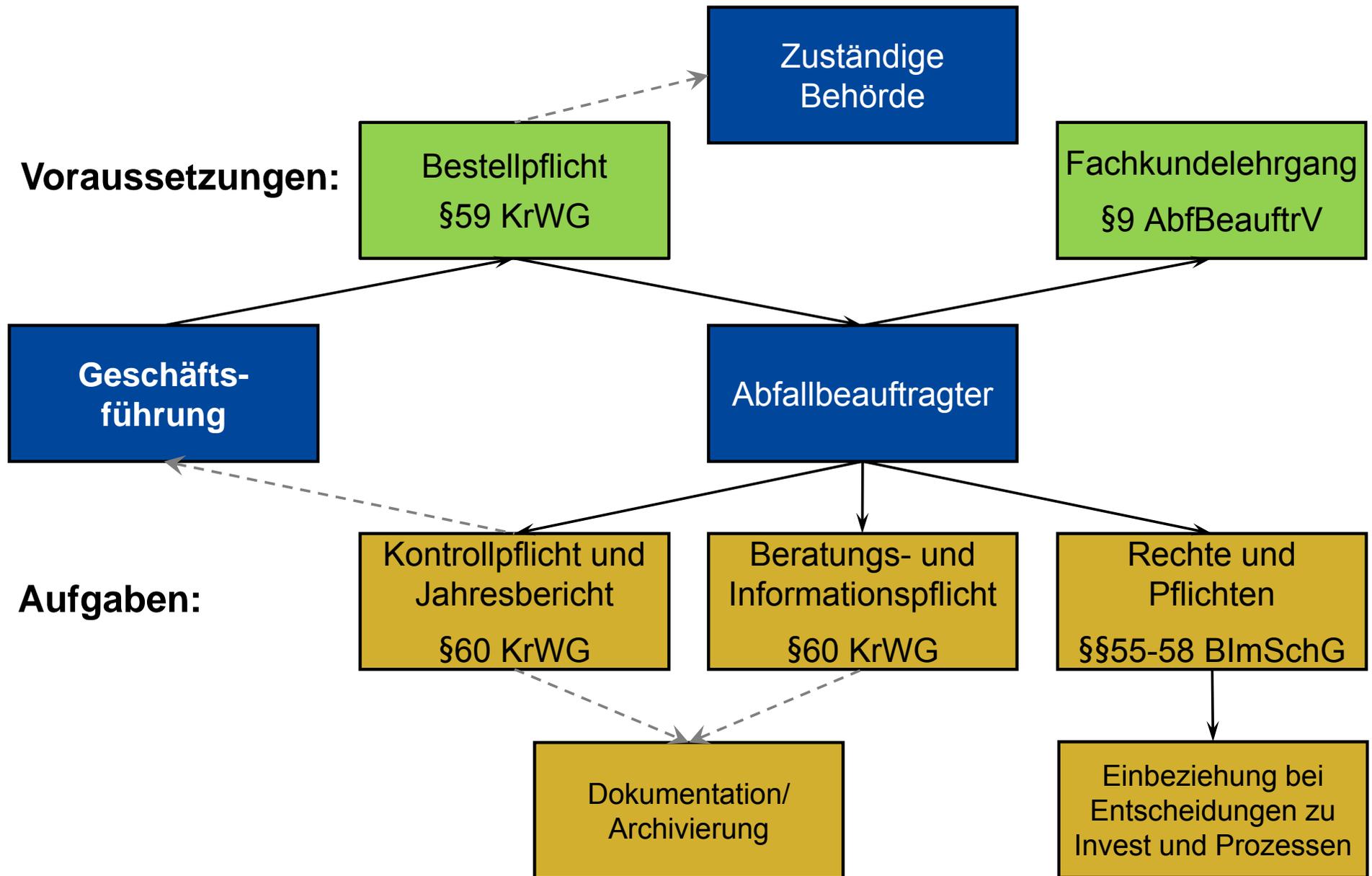


## Welche Rechte hat ein Abfallbeauftragter?

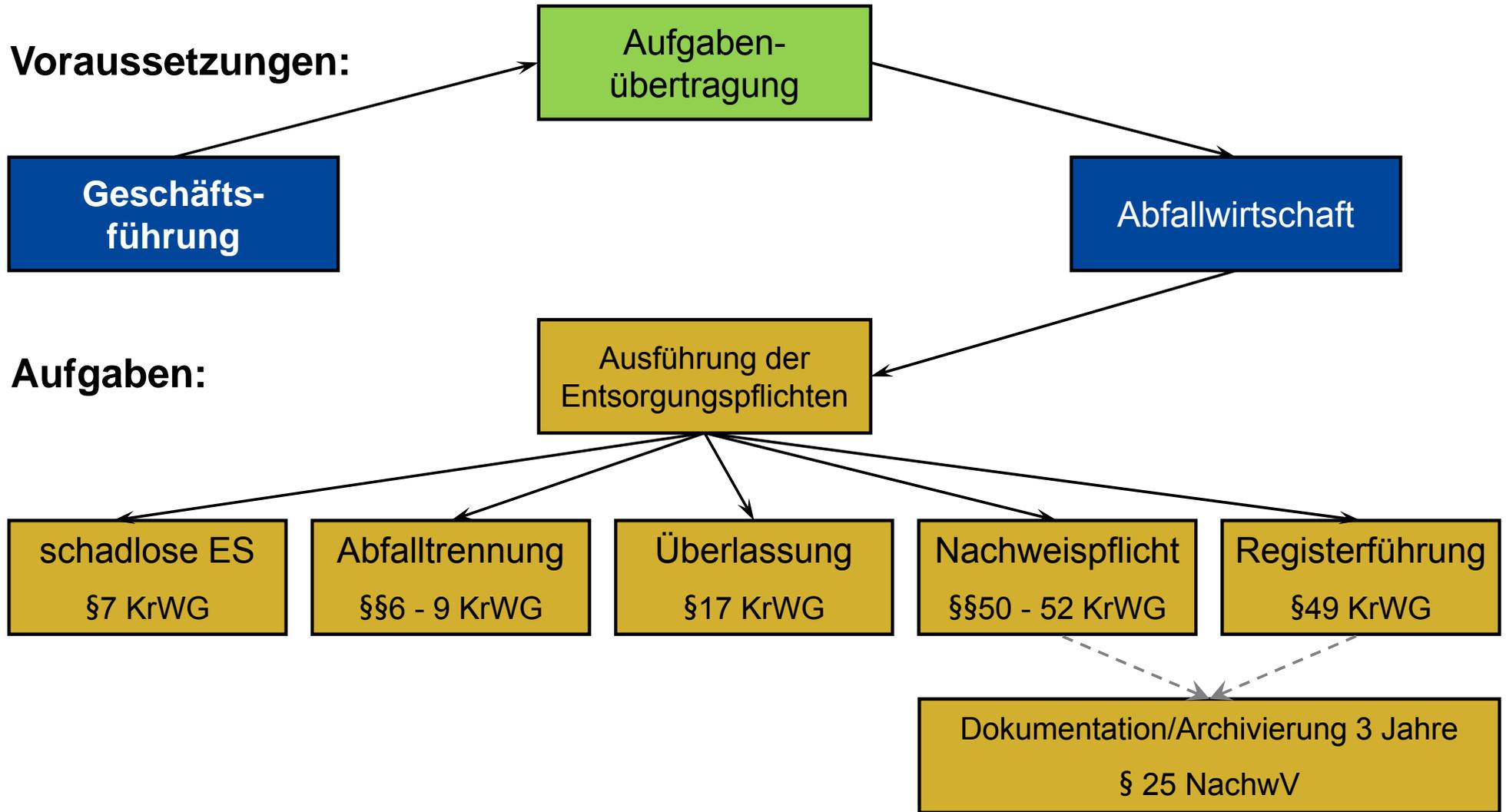
Analog zu den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes:

- **Unterstützung durch die Geschäftsleitung** (§ 55 (4) BImSchG)  
Bereitstellung von Hilfsmitteln und Hilfspersonal, Räumen, Arbeitszeit, Ermöglichung der Teilnahme an Schulungen
- **Recht der Stellungnahme** (§ 56 (1) BImSchG)  
*„ vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen,“ ... „wenn diese für die Abfallwirtschaft bedeutsam sein können.“*
- **Vortragsrecht** (§ 57 BImSchG)  
für Vorschläge und Bedenken ggf. unmittelbar vor der Geschäftsleitung
- **Benachteiligungsverbot** (§ 58 (1) BImSchG)  
*„Der Beauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden“*
- **Kündigungsschutz** (§ 58 (2) BImSchG)  
Auch 1 Jahr nach Abberufung gilt besonderer Kündigungsschutz

# Abfallbeauftragtenfunktion (Stabsfunktion)



# Operative Abfallwirtschaft (Linienfunktion)



**Vielen Dank!**



## **Umweltberatung Romanski**

Dr. Jörg Romanski

Abfall- und Gefahrgutbeauftragter  
Umweltbeauftragter der TU Berlin

Telefon: 0172 / 318 7273

Internet: [www.umwelt-romanski.de](http://www.umwelt-romanski.de)

E-Mail: [info@umwelt-romanski.de](mailto:info@umwelt-romanski.de)